

LEP-Teilfortschreibung zu aktuellen Zukunftsthemen (gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen / nachhaltige Klimaanpassung, Klimaschutz, gesunde Umwelt / nachhaltige Mobilität) – Synopse der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

1. Verfahren

Der Entwurf der LEP-Teilfortschreibung (LEP-E) wurde am 14.12.2021 im Ministerrat gebilligt. Mit Schreiben vom 20.12.2021 wurde das Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG eingeleitet. Die Durchführung erfolgte ausschließlich digital. Alle bayerischen Kommunen sowie die kommunalen Spitzenverbände, Fachverbände, Nachbarkländer und -staaten, Behörden des Bundes und weitere öffentliche Stellen, Mitglieder des Landesplanungsbeirats und private Planungsträger wurden beteiligt. Auch die Öffentlichkeit konnte sich zum Fortschreibungsentwurf äußern. Fristende zur Abgabe einer Stellungnahme war der 01.04.2022 (die gesetzliche Beteiligungsfrist von einem Monat wurde damit deutlich großzügiger gehandhabt). Später abgegebene Stellungnahmen wurden – soweit möglich – noch in die laufende Auswertung des Beteiligungsverfahrens einbezogen. Der Landesplanungsbeirat hat sich am 23.02.2022 (erneut) mit dem LEP-E befasst. Das Beteiligungsverfahren wurde durch verschiedene Veranstaltungen und Formate begleitet, z.B. LEP-Fachkongress am 09.03.2022, Befassung des Landesplanungsbeirats am 23.02.2022, verschiedene landesweite und regionale Diskussionsrunden, „Erklärfilm“ zur LEP-Teilfortschreibung sowie neues Begleitprojekt „Young Planner“.

2. Zusammenfassung Beteiligungsverfahren

Insgesamt sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens **708 Stellungnahmen** rechtzeitig eingegangen, diese unterteilen sich wie folgt:

- 556 von Kommunen, davon 34 Landkreise
- 4 kommunale Spitzenverbände
- 52 Fachverbände
- Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände (RPV) sowie 13 weitere RPV
- 21 von anderen öffentlichen Stellen, auch des Bundes oder aus benachbarten Ländern oder Staaten
- 11 von privaten Versorgungsunternehmen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayLplG
- 50 aus der Öffentlichkeitsbeteiligung.

43 Beteiligte stimmten dem Fortschreibungsentwurf zur Gänze zu bzw. äußerten ausdrücklich keine Bedenken oder Einwände. Weitere 134 Beteiligte begrüßten die Fortschreibung dem Grunde nach. Zudem wird davon ausgegangen, dass seitens der Beteiligten, die sich nicht äußerten (rd. 1.750), Einverständnis mit dem LEP-E besteht.

Inhaltlich spiegeln die Stellungnahmen die ganze Themenbreite der drei Änderungsfelder wieder. Weitgehende Einigkeit besteht darin, dass das **Aufgreifen des Handlungsbedarfs in diesen drei Bereichen begrüßt und als notwendig erachtet** wird.

Auch die **erweiterten Kompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten der Regionalen Planungsverbände** bei diesen Themen durch neu ermöglichte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden **grundsätzlich begrüßt**, jedoch sei die zügige Umsetzung mit den bestehenden planerischen Ressourcen fraglich. Breite Zustimmung fanden generell die deutlich ergänzten Festlegungen zum Klimaschutz (LEP-E 1.3), zur nachhaltigen Mobilität (LEP-E 4) sowie zum Hoch- und Niedrigwassermanagement (LEP-E 7.2.5, 7.2.6). Ansonsten gingen die Äußerungen stark auseinander, was konkret und wie verbindlich das LEP regeln soll.

Während sich viele Verbände über die zu wenig verbindlichen neuen **Regelungen zum Flächensparen** beklagten, kritisierten zahlreiche kleinere ländliche Gemeinden die neuen Akzente als zu weitgehend und befürchteten daraus abgeleitet eine Benachteiligung ihrer weiteren Siedlungs- und Gewerbeentwicklung. So würden etwa die Anpassung beim Ziel der Innen- vor Außenentwicklung und verschiedene neue Grundsätze für eine nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung (LEP-E 3.1 und 3.2) die kommunale Planungshoheit zu stark einschränken. Um die Flächenneuanspruchnahme deutlich und dauerhaft zu reduzieren, gilt es mit der Teilfortschreibung des LEP einen bayernweit verbindlichen Rahmen vorzugeben, der eine effiziente und nachhaltige Flächennutzung fokussiert, innerhalb dessen aber auch weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind.

Auch die kommunalen Spitzenverbände, deren Stellungnahmen sich teils zahlreiche Kommunen angeschlossen haben, äußerten sich sehr kontrovers zum vorgelegten Entwurf: Während die Einen eine Benachteiligung vieler kleiner Landgemeinden befürchten (Daseinsvorsorge unter LEP-E 2.2.5, Siedlungsentwicklung unter LEP-E 3.1, 3.2, Trinkwasserversorgung unter LEP-E 7.2.2, u.a.) und eine **gleichwertige Entwicklung von Stadt und Land** generell in Frage stellen (Einfrieren des ländlichen Raums und Befeuerung der Zentren), erachten Andere die Änderungen als zielführend. Da die

Kritik in weiten Teilen auf Fehlinterpretationen der Änderungen beruht, werden Klarstellungen und Konkretisierungen sowie fachliche Ergänzungen aufgenommen, um Missverständnisse auch auf nachfolgenden Planungsebenen zu vermeiden.

Den Forderungen einzelner Gemeinden zur Berücksichtigung der **Schaffung eines ausreichenden, bezahlbaren Wohnraumangebots** soll zudem durch Ergänzung unter LEP-E 1.2.2 „Abwanderung vermindern“ um den Aspekt „Verdrängung vermeiden“ sowie eines dort ergänzten Grundsatzes zur Nutzung von Modellen zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt Rechnung getragen werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Kritik von kommunaler Seite betrifft die **Aktualisierung der Zuteilung der Gemeinden zu den Gebietskategorien** „ländlicher Raum“, „ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen“ und „Verdichtungsraum“ gemäß LEP-E-Ziel 2.2.1 i.V.m. Strukturkarte. Die Zuordnungskriterien wurden dabei nicht geändert, aber die aktuelle Datengrundlage zur Einteilung herangezogen, da die bisherige Einteilung auf mehr als 10 Jahre alten Daten beruht (LEP 2013). Eine Umstufung vom Verdichtungsraum bzw. ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zum allgemeinen ländlichen Raum wurde von nahezu allen betroffenen Gemeinden abgelehnt, auch unter Berufung auf die in den letzten Jahren aufgebauten interkommunalen Verflechtungen, da sie dadurch Nachteile in der weiteren Entwicklung befürchten. Auch das für den Verdichtungsraum München damit mittelbar verbundene Wegfallen der Ballungsraumzulage, deren Gewährung das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat derzeit an die Zuordnung zum Verdichtungsraum München geknüpft hat, wurde kritisiert. Um die unter Bezugnahme auf das LEP aufgebauten Verflechtungen und Hinweise vor Ort zu würdigen und zugleich an einer bayernweit einheitlichen Methodik festzuhalten, wird eine sog. **Beharrensregelung** eingeführt. Diese führt im Ergebnis dazu, dass alle Gemeinden, die bereits 2013 einem Verdichtungsraum oder einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet waren, in dieser Gebietskategorie verbleiben. Die vielfachen Anregungen zur **differenzierten Betrachtung des dünn besiedelten ländlichen Raums** (LEP-E 2.2.5) aufgreifend, ist die bisherige Zuordnung auf Grundlage der bayernweit quantitativ verfügbaren Angaben und damit auch die Begründungskarte entfallen. Stattdessen erfolgt nunmehr im Begründungstext eine qualitative Beschreibung. Im Ergebnis können dadurch konkrete örtliche Verhältnisse stärker berücksichtigt und in entsprechende Abwägungsentscheidungen einbezogen werden.

Von Seiten der raumbezogenen Verbände sowie mehrerer Kommunen wurde zudem kritisiert, dass die **Festlegungen zum Klimaschutz und zur Energiewende** zwar in die richtige Richtung gehen, aber zu wenig verbindlich und zu vage seien (Auslegungsprobleme im späteren Vollzug). Ein wesentliches Ergebnis der Beteiligung ist die erhöhte Priorität des Umbaus der Energieinfrastruktur zur Erreichung der bayerischen Energieziele und der zwischenzeitlich durch das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) bundesrechtlich vorgegebenen Ausbauziele. Daraus resultiert zwingender Überarbeitungsbedarf für die **Sicherung der Energieversorgung und der Bereitstellung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen**. Dazu soll im LEP-E der Grundsatz unter 6.2.1 zur Sicherstellung der Energieversorgung unter Klarstellung des öffentlichen Interesses zum Ziel aufgestuft werden. Daneben soll in Ziel 6.2.2 ergänzt werden, dass Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in jedem Regionalplan in erforderlichem Umfang festzulegen sind. Der bundesrechtlich für Bayern vorgegebene Flächenbeitragswert von 1,1 v.H. soll dabei als Teilflächenziel für jede Region i.H.v. 1,1 v.H. der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 vorgegeben werden. Ferner soll ein neuer Grundsatz zum verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf bereits überbauten Flächen unter LEP-E 6.2.3 ergänzt und der bisherige Grundsatz unter LEP-E 7.1.3, wonach landschaftsprägende Geländerrücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und Windenergieanlagen freigehalten werden sollen, gestrichen werden. Auch im Lichte der **Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine** gelte es die geänderten Festlegungen zur verstärkten Krisenvorsorge und Resilienz der Raumstrukturen, z.B. hinsichtlich der Energieversorgung, Lebensmittelsicherheit und Wohnraumschaffung, nochmals zu überprüfen und wo nötig im LEP-E zu überarbeiten. In Folge wurde zur Sicherung der heimischen Nahrungsmittelproduktion der vorgesehene Grundsatz zur **Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft im Rahmen der Regionalplanung** zum Ziel aufgestuft und damit als verbindlicher Auftrag an die Regionalen Planungsverbände festgelegt (LEP-E 5.4.1). Zusätzlich erfolgen weiteren Ergänzungen und Schärfungen unter LEP-E 1.1.4, 1.2.2 sowie im Leitbild zum LEP.

Ferner sind angesichts kommunaler Befürchtungen zur Trinkwasserversorgung sowie fachlicher Hinweise zum Hochwasserschutz und Niedrigwassermanagement Klarstellungen bzw. **Nachbesserungen im Bereich der Wasserwirtschaft** angezeigt (LEP-E 7.2). Änderungsbedarf seitens des Bundes zum **Hochwasserschutz** aufgrund des

Ende 2021 in Kraft getretenen Bundesraumordnungsplans Hochwasser wird durch ergänzende Hinweise in der Begründung zu LEP-E 7.2.5 Rechnung getragen. Daneben sieht der Bund die Notwendigkeit, bestätigt von fachlicher Seite der Wasserwirtschaft, auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Überschwemmungsgebiete wieder in der Regionalplanung zu ermöglichen. Dazu wird den Regionalen Planungsverbänden nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, ohne diese aber zu verpflichten (analog zu den bereits vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für technischen Hochwasserschutz). Beim **Niedrigwassermanagement** unter LEP-E 7.2.6 werden die fachlichen Anregungen aufgegriffen, bereits bei der Anpassung des Wasserverbrauchs anzusetzen (Nachfrage-Management) und den Wasserrückhalt vor allem zu Bewässerungszwecken auch durch technische Anlagen zu sichern.

Nach Auswertung der Stellungnahmen in Abstimmung mit den berührten Fachressorts im bayernweiten Gesamtzusammenhang zeigt sich **im Ergebnis der Bedarf nach Überarbeitungen oder Ergänzungen sowie Klarstellungen im LEP-E zum Leitbild sowie zu Festlegungen und deren Begründungen** in Kapitel 1 (1.2.2, 1.3.1, 1.4.2), Kapitel 2 (2.2.1 i.V.m. LEP-Anhang 2 Strukturkarte, 2.2.5), Kapitel 3 (3.1.1, 3.1.2), Kapitel 5 (5.1, 5.4.1), Kapitel 6 (6.1.1, 6.2.2, 6.2.3), Kapitel 7 (7.1.3, 7.1.5, 7.2.5, 7.2.6) und Kapitel 8 (8.2) sowie in den Begründungen 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.3.2, 1.4.5, 2.2.2, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7, 3.2, 6.2.1, 6.2.6, 7.2.2, 8, 8.1.

Eine ergänzende Anhörung nach Art. 16 Abs. 6 Satz 2 BayLplG ist erforderlich, da sich dadurch z.T. wesentliche Änderungen ergeben, die auch neue oder verstärkte Beachtungspflichten zur Folge haben.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Beteiligung zahlreiche Forderungen erhoben, die auf eine **Streichung des LEP-Ziels zur Errichtung der dritten Start- und Landebahn** oder **Aufstufungen zu Zentralen Orten** abzielen. Diese Bereiche sind aber nicht Gegenstand der aktuellen LEP-Teilfortschreibung. Auch die geforderte **Überprüfung der 10 H-Regelung** ist nicht im LEP verankert.

Aus Sicht zahlreicher Kommunen sowie der kommunalen Spitzenverbände seien zur Umsetzung der geänderten Vorgaben im LEP zudem **zusätzliche staatliche Fördermittel, eine nachhaltige Finanzausstattung der Gemeinden und geeignete rechtliche Rahmenbedingungen** nötig. Diese Hinweise beziehen sich jedoch ebenfalls nicht auf Regelungsinhalte des LEP.

Eine von mehreren Verbänden angeregte **Gesamtfortschreibung bzw. ein Neustart des LEP** ist nicht angezeigt. Die letzte Gesamtfortschreibung des LEP erfolgte 2013 mit einer umfassenden Nachjustierung in den Teilfortschreibungen 2018 und 2019. Da das LEP einen mittelfristigen Planungshorizont aufweist, ist es in weiten Teilen insofern aktuell. Eine Gesamtfortschreibung würde erst kürzlich aktualisierte Regelungsinhalte wieder auf Null stellen und der planerischen Verlässlichkeit des LEP widersprechen.

3. Äußerungen zu den einzelnen Änderungen und fachliche Wertung

Zum Leitbild

Das dem LEP vorangestellte Leitbild beinhaltet im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung die Vision Bayern 2035 für den mittelfristigen Planungszeitraum des LEP. Grundlegende, überfachliche Anregungen vor allem von kommunaler Seite, sowohl durch kommunale Spitzenverbände als auch durch zahlreiche Kommunen, aber auch durch Wirtschafts-, Fach- und Umweltverbände sollen hier, wo möglich, in Ergänzung zu den normativen Festlegungen aufgenommen oder noch stärker hervorgehoben werden.

Um die Befürchtung eines kommunalen Spitzenverbandes und vieler sich dessen Stellungnahme anschließender v. a. kleiner Kommunen, dass mit der Bewahrung der unterschiedlichen Möglichkeiten der Lebensgestaltung in den einzelnen Teilräumen in der Vision Bayerns 2035 ein Beharren im Status-Quo verbunden sein soll, auszuräumen, werden die unterschiedlichen attraktiven Lebens- und Arbeitsräume in allen Regionen gestärkt und die jeweiligen Kompetenzen genutzt. Dabei werden auch die Chancen der Digitalisierung gerade in peripheren ländlichen Gemeinden – zur Steigerung der Lebensqualität, Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten (Telearbeit), Einsparen von Verkehr – einbezogen, jedoch nicht als Ersatz für stationäre Einrichtungen. Weiterentwicklung und Wandel der Kulturlandschaft kommen im Leitbild auch bei der Ergänzung einer multifunktionalen, flächenschonenden Nutzung der Freiräume zum Ausdruck. Gerade der Ausbau der erneuerbaren Energien wird zu Veränderungen im Landschaftsbild führen, die es im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Flächeninanspruchnahme, wo möglich, kreativ und multifunktional zu lösen gilt (z. B. Agri-Photovoltaik).

Die Entwicklung und Ordnung Bayerns hängt dabei auch stark vom Engagement der Kommunen ab. Das Leitbild betont dazu bereits die Bedeutung leistungsfähiger Kommunen, des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, des Gegenstromprinzips und des Subsidiaritätsprinzips. Zusätzlich soll klargestellt werden, dass die Zusammenarbeit in regionalen oder interkommunalen Netzwerken dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht folgend der Initiative und Ausgestaltung vor Ort obliegt und von staatlicher Seite unterstützt werden kann. Es ist gemeinsame Aufgabe von Staat, Kommunen und privaten Planungsträgern zur Erreichung des Leitziels gleichwertiger Lebensbedingungen beizutragen, auf Grundlage ihrer jeweiligen Zuständigkeiten, die jedoch nicht im LEP geregelt werden.

Nachhaltige Entwicklung ist ein Dreiklang aus Ökologie, Ökonomie und Soziales. Dazu wurden zur Schärfung der gleichwertigen Umweltbedingungen geeignete Festlegungen zum Schutz der Ressourcen und zur Resilienz der Raumstrukturen aufgenommen. Eine einseitige Priorität von ökologischen Interessen würde hingegen dem Prinzip der Nachhaltigkeit widersprechen. Zudem wird angesichts der aktuellen weltpolitischen Lage, ausgelöst durch den Krieg in der Ukraine, die Stärkung der Krisenvorsorge – bisher angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und dem Klimawandel – auf globale Konflikte und Pandemien allgemein ausgeweitet und im Leitbild verankert.

Im Mittelpunkt der Landesentwicklung stehen der Mensch und das generationenübergreifende Wohl des Landes und seiner Regionen. Zur Hervorhebung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerungsgruppen, z.B. Familien, Senioren oder Menschen mit Behinderung, und der sich daraus ergebenden unterschiedlichen Ansprüche an den Raum wird ein entsprechender Zusatz in das Leitbild aufgenommen.

Zu 1.1.1: Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

Vor allem von kommunaler Seite wurde die stärkere Einbeziehung digitaler Möglichkeiten begrüßt.

Von einer Raumplaner-Akademie wurde die Einführung des Begriffs „räumliche Gerechtigkeit“ in der Begründung begrüßt, jedoch weiterer Bezug zu den Ergebnissen der Landtags-Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in Bayern“ vermisst. Neben gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen seien auch gleichwertige Umweltbedingungen anzustreben durch Abbau von Disparitäten und Schaffung

von Resilienz. Ferner seien alle Dimensionen der räumlichen Gerechtigkeit einzubeziehen.

Die im Abschlussbericht der Enquete-Kommission genannten Dimensionen Generationen-, Chancen-, Verteilungs- und Verfahrensgerechtigkeit werden im Leitbild zwar nicht explizit genannt, Generationengerechtigkeit ist dem LEP aber durch das Leitprinzip der Nachhaltigkeit, Chancen- sowie Verteilungsgerechtigkeit durch das Ziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Regionen und Verfahrensgerechtigkeit durch die gleiche Verbindlichkeit der Festlegungen des LEP für alle nachfolgenden Verfahren inhärent. Die Umweltbedingungen werden bereits mit den Änderungen in LEP-E 1.1.3 und 1.1.4 berücksichtigt.

Durch die Formulierung in der Begründung zu LEP-E 1.1.1, dass „gewachsene regionale Unterschiede anzunehmen“ sind, wurde von einem kommunalen Spitzenverband und vielen kleineren Kommunen, die sich dessen Stellungnahme anschlossen, ein „Einfrieren“ strukturschwächerer Räume befürchtet. Zur Klarstellung wird die Begründung dahingehend umformuliert werden, dass zur Förderung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Regionen „regionale Besonderheiten zu berücksichtigen“ sind.

Außerdem werden von kommunaler Seite weitere Belastungen befürchtet, da im ergänzten Grundsatz zur Daseinsvorsorge keine Zuständigkeit festgelegt sei. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird in der Begründung zu LEP-E 1.1.1 ergänzt, dass im LEP keine Festlegung oder Verlagerung von Zuständigkeiten erfolgt und es gemeinsame Aufgabe von Staat, Kommunen und privaten Planungsträgern ist, zur Erreichung des Leitziels gleichwertiger Lebensbedingungen beizutragen.

Von verschiedener Seite (Fachakademien, Verbände und Young Planners) wurde angemahnt, dass die Bedeutung von allgemein zugänglichen kulturellen Angeboten und sozialen Treffpunkten neben Wohn- und Arbeitsraum fehle. Dies wird im LEP-E ergänzt.

Zu 1.1.3: Ressourcen schonen

Verschiedene Verbände forderten, den Ressourcenverbrauch auch am Prinzip der Suffizienz auszurichten. Die Einführung eines Prinzips der Suffizienz ist jedoch nicht Inhalt der Teilfortschreibung. Mit der Orientierung an der Nachhaltigkeit wird der Regenerationsfähigkeit der Ökosysteme bereits Sorge getragen.

Zu 1.1.4: Zukunftsfähige Daseinsvorsorge

Einige Kommunen und Fachverbände sehen angesichts der aktuellen Ereignisse in der Ukraine und den unmittelbaren Auswirkungen auf Europa, Deutschland und Bayern die Notwendigkeit, die angestrebten resilienten Strukturen neben der Corona-Pandemie und dem Klimawandel auf globale Konflikte und Pandemien allgemein zu beziehen. Die Begründung des ersten Grundsatzes wird der aktuellen Lage Rechnung tragend um folgende weitere vulnerable Bereiche ergänzt: Trinkwasserversorgung, Lebensmittelversorgung, Energie, Rohstoffe und sichere digitale (Ersatz-)Angebote. Außerdem erfolgen geeignete Ergänzungen oder Schärfungen in weiteren Fachkapiteln (siehe LEP-E 1.2.2, 5.4.1, 6.2.2).

Zu 1.2.2: Abwanderung vermindern und Verdrängung vermeiden

Seitens einiger Kommunen, eines kommunalen Spitzenverbandes, eines Fachverbandes und der Arbeitsgruppe der Young Planners wird eine stärkere Gewichtung allgemein zugänglicher kultureller Angebote und sozialer Treffpunkte (sog. Third-Places) gefordert. Diesem Anliegen wird in einer Ergänzung Rechnung getragen.

In Bezug auf die Festlegungen zur Siedlungsstruktur wiesen einzelne Kommunen zudem darauf hin, dass der in weiten Teilen Bayerns problematischen Lage am Wohnungsmarkt und den daraus resultierenden Verdrängungseffekten für einige Bevölkerungsgruppen nicht ausreichend Rechnung getragen werde. Diesem berechtigten Einwand wird an dieser Stelle in Ergänzung zu den in anderen Teilen Bayerns bestehenden Abwanderungstendenzen durch Ergänzung eines neuen Ziels gefolgt.

Zu 1.3.1: Klimaschutz

Die deutlich ergänzten Festlegungen zum Klimaschutz stießen im Rahmen der Beteiligung auf breite Zustimmung (kommunaler Spitzenverband, Kommunen, Kammern, Fachverbände). Die Anregungen verschiedener Umweltverbände bezogen sich ganz überwiegend auf eine höhere Verbindlichkeit der Festlegungen sowie die Ergänzung konkreter Klimaschutzziele. Diesen Forderungen kann nicht Rechnung getragen werden, da die übergeordneten Ziele bayerischer Klimapolitik im BayKlimaG festgelegt sind und in der Raumplanung ausreichend Handlungsspielraum bestehen bleiben muss.

Einige kleinere Gemeinden ergänzten ihre Zustimmung mit dem Hinweis, dass der ländliche Raum nicht zur Ausgleichsfläche für Ballungszentren werden dürfe. Dies ist

nicht intendiert. Mit der neuen Möglichkeit der RPV, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz festzulegen, ist sichergestellt, dass alle Kommunen einer Region bestimmen, wo Gebiete aus Klimaschutzgründen für entgegenstehende Entwicklungen nicht zur Verfügung stehen.

Konkrete Anregungen von Fachverbänden und Initiativen zur Überarbeitung der Aufzählung, wie den Anforderungen des Klimaschutzes insbesondere Rechnung getragen werden soll, können übernommen werden. Vereinzelt darüberhinausgehenden Forderungen (wie ein Ziel zur Klimaneutralität) kann mangels Raumbezug nicht gefolgt werden.

Zu 1.3.2: Anpassung an den Klimawandel

Neben insgesamt großer Zustimmung zu den Ergänzungen in Abschnitt 1.3.2 warf u. a. ein kommunaler Spitzenverband methodische Bedenken hinsichtlich der Abgrenzung zwischen den neu eingeführten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Anpassung an den Klimawandel und den bereits etablierten regionalen Grünzügen auf. Diesen Zweifeln schlossen sich zahlreiche Gemeinden an. Eine Änderung des Entwurfs ist jedoch nicht erforderlich. Während regionale Grünzüge dem Aufbau eines multifunktionalen Freiraumverbundes dienen, kann mit dem Instrument des Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes eine gezielte Flächensicherung vor dem Hintergrund der klimatischen Funktionen eines Freiraumes erfolgen. Dies kann zu gegebener Zeit in ergänzenden Hinweisen herausgearbeitet werden.

Verschiedene Fachstellen regten Ergänzungen in Bezug auf erforderliche Anpassungen aufgrund des Klimawandels hinsichtlich des Wassers an. Diesem Belang wird bereits umfassend in Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“ Rechnung getragen, eine Dopplung ist zu vermeiden. Weitere Stellungnahmen betrafen Klarstellungen und redaktionelle Änderungen in der Begründung, die entsprechend angepasst wird.

Zu 1.4.2: Telekommunikation

Wesentliches Ergebnis der Anhörung zum Abschnitt Telekommunikation war, dass die neue Zielfestlegung zur Ermöglichung der Errichtung von Mobilfunkantennen vielfach als Verpflichtung der Gemeinden, aktiv Mobilfunkstandorte zu planen, missverstanden wurde (kommunale Spitzenverbände, zahlreiche Städte und Gemeinden). Die Formu-

lierung im Entwurf wird daher zur Klarstellung dahingehend geändert, dass diese Verpflichtung nicht besteht, sondern vielmehr bei Planungen darauf zu achten ist, dass in jeder Gemeinde die Errichtung der erforderlichen Mobilfunkantennen möglich bleibt. Im Übrigen wurden die erheblich ausgeweiteten Festlegungen zu dem Belang ganz überwiegend begrüßt.

Zu 2.2.1 i.V.m. Anhang 2 Strukturkarte: Zuordnung der Gemeinden zu den Gebietskategorien

Gemeinden, die im Rahmen der Aktualisierung einem Verdichtungsraum oder ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen neu zugeordnet werden sollen, begrüßten die Änderungen überwiegend. Hingegen kritisierten diejenigen Gemeinden, die im geltenden LEP einem Verdichtungsraum oder ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet sind und nun dem allgemeinen ländlichen Raum neu zugeordnet werden sollen, die geänderte Zuordnung ganz überwiegend und forderten mehrheitlich einen Verbleib in der bisherigen Gebietskategorie. Diese Forderung ging auch aus den Stellungnahmen verschiedener Fachverbände und RPV hervor.

Um den zahlreichen kritischen Stellungnahmen Rechnung zu tragen und die in den letzten Jahren aufgebauten interkommunalen Verflechtungen zu würdigen, wird eine sog. Beharrensregelung in der Begründung zu LEP-E 2.2.1 aufgenommen. Diese führt im Ergebnis dazu, dass die Gemeinden, die bereits 2013 einem Verdichtungsraum bzw. einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet waren, in dieser Gebietskategorie verbleiben. Im Hinblick auf Äußerungen aus dem Verdichtungsraum München im Zusammenhang mit der Gewährung der Ballungsraumzulage wird darauf verwiesen, dass die Ballungsraumzulage und der räumliche Umgriff ihrer Gewährung kein Regelungsinhalt des LEP ist. Hierfür liegt die Zuständigkeit im Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

Kritisiert wurde teils auch die Berechnungsgrundlage zur Zuordnung von Gemeinden zu den Gebietskategorien, insbesondere durch einen kommunalen Spitzenverband und den sich dessen Stellungnahme anschließenden Kommunen. Die Methodik zur Zuordnung hat sich jedoch seit 2013 bewährt und wird als sachgerecht angesehen, sodass diesbezüglich keine grundsätzlichen Änderungen im Rahmen dieser Teilfortschreibung veranlasst sind.

Zu 2.2.2: Gegenseitige Erreichbarkeit der Teilräume

Der neue Grundsatz zur Verbesserung der verkehrlichen Erreichbarkeit zwischen verdichteten Räumen und ihrem ländlichen Umland wurde von vielen Seiten begrüßt (kommunaler Spitzenverband, Kommunen, Verbände und Kammern).

Aus Sicht einiger Fach-, Umwelt- und Raumplaner-Verbände sollte der Grundsatz zum Ziel aufgestuft werden und z.T. auch allgemein auf den ländlichen Raum und stark frequentierte Tourismusgebiete ausgeweitet werden. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Der neue Grundsatz ist eine wichtige Abwägungsdirektive, erfüllt aber nicht die Voraussetzungen für ein endabgewogenes, verbindlich zu beachtendes Entwicklungsziel. Die verkehrliche Erschließung des ländlichen Raums und in stark frequentierten Tourismusgebieten ist zudem unter LEP-E 4.1.3, Abs. 1 und 2, bereits geregelt. Eine diesbezügliche Änderung von LEP-E 2.2.2 ist daher nicht erforderlich.

Kritik wurde von einzelnen Verbänden und Kommunen auch dahingehend geäußert, dass eine eigenständige gleichberechtigte Entwicklung des ländlichen Raums sowie die Verbesserung der Erreichbarkeit auf umweltschonendem Wege nicht deutlich zum Ausdruck komme. Zur Klarstellung wird die Begründung umformuliert und ergänzt. Außerdem wird der Hinweis eines Fachverbands zur Bedeutung von Mobilitätsknotenpunkten am Rand der verdichteten Räume als Beispiel für eine Umsetzungsmöglichkeit von LEP-E 2.2.2 in die Begründung mit aufgenommen.

Zu 2.2.5: Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

Die umfassende Befassung mit der Entwicklung des ländlichen Raums, insbesondere die neuen Aspekte zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wurden grundsätzlich begrüßt (kommunale Spitzenverbände, Fachverbände, Kammern und Initiativen).

Während ein kommunaler Spitzenverband, Kammern sowie einzelne RPV und Kommunen die Ergänzung zur Sicherung der Daseinsvorsorge auf Grundlage des bewährten Zentrale Orte-Systems begrüßten, befürchteten andere kommunale Spitzenverbände und zahlreiche kleinere Gemeinden daraus abgeleitet eine generelle Benachteiligung für kleinere Landgemeinden. Zudem fehle eine Ergänzung zur Entwicklung des Wohnraumangebots sowie zur umweltschonenden Bewältigung des Verkehrsaufkommens im ländlichen Raum, wie für die verdichteten Räume im LEP-E vorgesehen. Mehrere Kommunen und Verbände kritisierten ferner, dass die Formulierung zur Daseinsvorsorge (lediglich von „angemessenem Umfang und angemessener Qualität“)

nicht im Sinne einer gleichwertigen Entwicklung sei und den Bedürfnissen des ländlichen Raums nicht gerecht würde.

Um die Intention der Änderungen im Lichte der Gleichwertigkeit klarzustellen und Missverständnisse im weiteren Vollzug zu vermeiden, sind Nachbesserungen angezeigt. Ziel ist die flächendeckende Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum mit Entwicklungsmöglichkeiten für alle Gemeinden im Hinblick auf eine eigenständige angemessene Siedlungs- und Gewerbeentwicklung. Zur Klarstellung erfolgen an geeigneter Stelle Ergänzungen zur Bereitstellung von bedarfsgerechten Wohnraumangeboten in ausreichendem Umfang, zur Schaffung und Sicherung von bedarfsgerechten und zeitgemäßen sowie gut erreichbaren (statt „angemessenen“) Versorgungsangeboten und zur Verbesserung der Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen auch mit umweltschonenden Verkehrsmitteln. Die im Entwurf zunächst vorgesehene Ergänzung zur schwerpunktmäßigen Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten ist nicht zwingend erforderlich (vgl. 2.1.4 „Vorzug der Zentralen Orte“) und kann daher, um Missverständnisse zu vermeiden, gestrichen werden. Am bewährten Zentrale-Orte-System, das nicht Gegenstand dieser Teilfortschreibung ist, wird aber als Grundlage für eine flächendeckende, gut erreichbare und qualitätsvolle Daseinsvorsorge weiter festgehalten. Über den Versorgungsauftrag der Zentralen Orte hinausgehende Vorgaben (Mindeststandards) für die örtliche Daseinsvorsorge, wie von einigen raumbezogenen Akademien, Initiativen und Verbänden sowie RPV gefordert, stünden im starken Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip und werden daher nicht ergänzt.

Die differenzierte Betrachtung des dünn besiedelten ländlichen Raums wurde grundsätzlich begrüßt (kommunaler Spitzenverband, Kommunen, Verbände, Kammern). Vielfach kritisiert wurde jedoch, dass die vorgesehene Zuordnung der Gemeinden gemäß Begründungskarte den tatsächlichen Verhältnissen einer ausgedünnten Besiedlung und damit einhergehenden Erschwernissen bei der Daseinsvorsorge nicht gerecht würde (kommunaler Spitzenverband, Raumplaner-Verbände, RPV, Kommunen). Diese würden zudem weitere Teilräume mit besonderen demographischen Herausforderungen betreffen. Auch sei das Zusammenwirken mit dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) unklar.

An dem neuen Grundsatz wird festgehalten, um den raumstrukturellen Herausforderungen und den Auslastungsproblemen, die mit einer stark unterdurchschnittlichen

Verdichtung oft großer Flächengemeinden einhergehen und durch die weitere demographische Entwicklung häufig noch verstärkt werden, künftig in besonderer Weise Rechnung tragen zu können. Spezifische Regelungen für Teilräume mit besonderen demographischen Herausforderungen finden sich im LEP bereits unter 1.2. Aufgegriffen wird aber der Bedarf einer Überarbeitung der Zuordnungskriterien. Damit entfällt die bisherige Zuordnung auf Grundlage der bayernweit quantitativ verfügbaren Angaben und damit auch die Begründungskarte zu 2.2.5. Stattdessen erfolgt im Begründungstext eine qualitative Kennzeichnung des dünn besiedelten ländlichen Raums anhand der zwei Merkmale „Gemeinden mit vielen Ortsteilen“ und „geringer Einwohnerdichte“ (Streusiedlungen). Im Ergebnis können dadurch konkrete örtliche Verhältnisse stärker berücksichtigt und in entsprechende Abwägungsentscheidungen einbezogen werden. Eine neue bayernweite Gebietskulisse wird mit dem Grundsatz nicht eingeführt. Das Vorrangprinzip für den RmbH (vgl. LEP-Ziel 2.2.4) bleibt davon unberührt. Dem Hinweis einer Kommune folgend, wird für den dünn besiedelten ländlichen Raum zudem die Bereitstellung mobiler Angebot der Daseinsvorsorge für weniger mobile Bevölkerungsgruppen ergänzt.

Außerdem werden im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung des ländlichen Raums als Lebens- und Arbeitsraum die Aspekte kulturelle Vielfalt (Hinweis eines kommunalen Spitzenverbands) sowie qualifizierte Ausbildungsplätze im ländlichen Raum (Hinweis von Kammern) zusätzlich mit aufgenommen. Auch die besondere Bedeutung des Ausbaus der digitalen Infrastruktur für Telearbeit u.a. im ländlichen Raum wird soweit als möglich noch stärker betont (Hinweis von Umweltverbänden).

Zu 2.2.6 und 2.2.7: Entwicklung und Ordnung der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen bzw. der Verdichtungsräume

Das Aufgreifen spezifischer raumstruktureller Wachstumsprobleme verdichteter Räume und die Steuerung mit neuen Festlegungen aus überörtlicher und überfachlicher Perspektive wurden vielfach begrüßt (kommunaler Spitzenverband und weitere größere Städte).

Die Stärkung des Umweltverbundes zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens in den verdichteten Räumen, insbesondere auch das neue Ziel für Verdichtungsräume zum Ausbau des Gesamtverkehrsnetzes auf Grundlage integrierter, interkommunaler Verkehrskonzepte, fand grundsätzlich breite Zustimmung (kommunaler Spitzenverband, Fach- und Raumplaner-Verbände, Kammern, RPV, Kommunen). Während sich dabei

die Einen gegen eine „ideologische Umverteilung“ auf Kosten des MIV aussprechen, gehen den Anderen die Festlegungen dazu nicht weit genug und sollten weiter ausgeführt oder verschärft werden. Dieser Aspekt kann im Rahmen der Regionalplanung bei der Konkretisierung der Vorgaben des LEP aufgegriffen werden.

Die Ergänzung zur Bereitstellung eines ausreichenden Wohnraumangebots für alle Bevölkerungsgruppen in den verdichteten Räumen wurde ebenfalls begrüßt (kommunaler Spitzenverband, Kommunen), verbunden mit dem Hinweis, darüber hinaus umfassende neue vorzuhaltende Versorgungsinfrastrukturen zu ergänzen. Dies würde allerdings einer Entlastung entgegenwirken und dazu führen, dass verdichtete Räume noch zusätzlich befeuert werden. Dem Hinweis kann daher nicht gefolgt werden.

Den Anliegen, die Festlegungen im Bereich Verkehr und Freiraumvernetzung für Verdichtungsräume analog auch für die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen (kommunale Spitzenverbände) oder für alle Teilräume aufzunehmen (Umweltverbände), kann nicht gefolgt werden, da diese Festlegungen auf deutlich größere zusammenhängende *und* überdurchschnittlich verdichtete Räume abzielen. Auch die Ausweitung des Ziels zum Ausbau des Gesamtverkehrsnetzes für Verdichtungsräume auf den ländlichen Raum (kommunaler Spitzenverband, Raumplaner- und Umweltverbände, RPV, Kommunen) ist an dieser Stelle nicht zielführend. Zur verbesserten umweltschonenden Erreichbarkeit zwischen verdichteten Räumen und dem ländlichen Umfeld findet sich bereits ein neuer Grundsatz unter LEP-E 2.2.2, Abs. 2.

Zur Klarstellung wird jedoch der Hinweis in der Begründung unter 2.2.6 aufgenommen, dass die Vorgaben für die Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums unter 2.2.5 auch für die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen gelten.

Ferner zeigten die Stellungnahmen Bedarf an Klarstellungen oder Erläuterungen, die in die Begründungstexte zu den einschlägigen Festlegungen aufgenommen werden, z. B. Hinweise verschiedener Fachverbände zum möglichst flächenschonenden ÖPNV-Ausbau oder zur Funktion der innerstädtischen Grünflächen für die Rückhaltung und Speicherung von Niederschlagswasser in den Verdichtungsräumen.

Andere Hinweise zu den verdichteten Räumen, etwa zum barrierefreien Wohnraumangebot oder zur integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung, sind unabhängig von den Gebietskategorien für ganz Bayern einschlägig und werden daher nicht spezifisch für die einzelnen Gebietskategorien festgelegt.

Für die Einführung einer neuen Kategorie „Wachstumsregion mit besonderem Handlungsbedarf“ (Umweltverbände, Kommunen) besteht aus raumordnerischer Sicht kein Bedarf über die bestehenden Gebietskategorien hinaus.

Zur Streichung von 2.2.8: Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung in Verdichtungsräumen

Einzelne RPV und Kommunen fordern, das bisherige Ziel beizubehalten. Der zweite Grundsatz 3.1.2 trete zwar an Stelle des im LEP-Entwurf entfallenden Ziels 2.2.8, jedoch fehle hier die ehemals enthaltene Konkretisierung auf den Zugang zum schienegebundenen öffentlichen Personennahverkehr und die Verbindlichkeit der Festlegung für Verdichtungsräume als Ziel. Angesichts der begrenzten Anwendbarkeit des bisherigen Ziels für Verdichtungsräume und der Möglichkeit der Konkretisierung und Schärfung des Grundsatzes 3.1.2 für einzelne Verdichtungsräume im Rahmen der Regionalplanung wird an der Streichung des Ziels festgehalten.

Zu 3.1.1: Integrierte Siedlungsentwicklung

Die Stellungnahmen zu Abschnitt 3.1.1 konzentrierten sich auf die beiden gänzlich neu hinzugefügten Grundsätze. Während zahlreiche Raumplaner-, Umwelt- und Wirtschafts-Verbände, Kammern und Städte den mit dem Entwurf verfolgten Ansatz einer integrierten Siedlungsentwicklung ausdrücklich begrüßten oder Vorschläge für Ergänzungen vorbrachten, sahen insbesondere ein kommunaler Spitzenverband sowie viele kleinere Gemeinden, die sich dessen Stellungnahme anschlossen, aber auch einzelne Verbände ein Planungshindernis in den Grundsätzen. Da die Kritik weitgehend auf Missverständnissen und Fehlinterpretationen beruht, kann dieser durch Klarstellungen in den Festlegungen bzw. deren Begründungen Rechnung getragen werden.

Forderungen einzelner Gemeinden zur Berücksichtigung der Schaffung eines ausreichenden, bezahlbaren Wohnraumangebots wird durch Ergänzung des Abschnitts 1.2.2 „Abwanderung vermindern“ um den Aspekt „Verdrängung vermeiden“ sowie eines dort neu aufgenommenen Grundsatzes zur Nutzung von Modellen zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen insbesondere in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt Rechnung getragen.

Zu 3.1.2: Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung

Bei diesem gänzlich neuen Abschnitt bemängelten einige Stellungnehmer Unklarheit bezüglich des Adressaten des ersten Grundsatzes zur Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Mobilitätsansprüchen. In der Begründung wird daher klargestellt, dass dies grundsätzlich auf allen nachgelagerten Planungsebenen erfolgen kann.

Hinsichtlich des zweiten Grundsatzes zur Berücksichtigung des ÖPNV-Anschlusses bei der Siedlungsflächenausweisung befürchteten insbesondere ein kommunaler Spitzenverband und sich diesem anschließende Gemeinden Nachteile für Gemeinden ohne entsprechende Lagegunst. In der Festlegung wird daher klargestellt, dass ein geplanter ÖPNV-Anschluss Berücksichtigung finden soll und dass mit der Festlegung kein Ausschluss der Siedlungsflächenausweisung an anderer Stelle verbunden ist. Einige Städte sowie Umwelt-, Wirtschafts- und Planer-Fachverbände forderten hingegen eine stringendere Fassung. Dem kann vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in Bayern nicht gefolgt werden.

Zu 3.1.3: Abgestimmte Siedlungs- und Freiflächenentwicklung

Insgesamt bezogen sich nur sehr wenige Stellungnahmen auf Abschnitt 3.1.3. Während einige die Festlegungen generell begrüßten (größere Städte, Umwelt-, Fachverbände, Kammern), betonen andere die notwendige Abstimmung bei der Festlegung von Trenngrün mit den Kommunen (Gemeinden, Kammern). Die Abstimmung mit den Gemeinden wird durch den RPV als Planträger sowie das Verfahren zur Aufstellung und Änderung eines Regionalplans sichergestellt.

Zu 3.2: Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Während die geänderte Festlegung von Verbänden (kommunaler Spitzenverband, Fach- und Umweltverbände, Kammern) sowie von einigen Städten begrüßt wurde, forderten insbesondere Planer-Fachverbände sowie RPV weitere Ergänzungen. Zahlreiche, vor allem kleinere Gemeinden forderten, die bisherige Formulierung beizubehalten oder sahen mit der Festlegung die Baulandentwicklung im ländlichen Raum erschwert. Die Änderungen im Entwurf dienen vor dem Hintergrund von Rechtsprechungen, die der Festlegung in der bisherigen Fassung den Zielcharakter absprechen, lediglich der Wahrung des Status quo, weshalb auf diese nicht verzichtet werden kann. Verschärfungen sind damit aber nicht verbunden. In der Begründung werden die Anforderungen an die Planungen daher durch ergänzende Erläuterungen klargestellt.

Zu 3.3: Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

Die Äußerungen zur Änderung des Anbindegebots – insbesondere der Streichung von drei Ausnahmetatbeständen – waren sehr indifferent. Gefordert wurde sowohl das Ziel in der bisherigen Fassung beizubehalten, als auch bestimmte Ausnahmetatbestände zu behalten, zu ergänzen oder zu streichen. Auch wurde die geänderte Fassung vielfach begrüßt. Die Notwendigkeit nochmaliger Änderungen ergibt sich nicht. Die Anwendungspraxis hat gezeigt, dass die jüngst ergänzten Ausnahmen nicht erforderlich sind und die verbleibenden Ausnahmen ausreichen.

Zu 4.1.1: Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur

Mehrere Stellungnahmen zu diesem Abschnitt bezogen sich auf Forderungen zu bestimmten Verkehrsträgern, denen in den folgenden Abschnitten von Kapitel 4 „Mobilität und Verkehr“ Rechnung getragen wird. Konkret zu den Festlegungen wurden in einigen Stellungnahmen Bedenken hinsichtlich der in der Begründung beispielhaft genannten neuen Mobilitätsformen geäußert (Großstädte, einzelne Planer-Fachverbände). Aufgrund der beispielhaften Nennung ist keine Änderung erforderlich, innovative Ansätze sollen jedoch ausdrücklich unterstützt werden. Andere Stellungnahmen von Fach-, Raumplaner-Verbänden und Kammern begrüßten die technologieoffene Berücksichtigung neuer Mobilitätsformen.

Zu 4.1.2: Internationales, nationales und regionales Verkehrswegenetz

Zur geringfügigen Änderung durch Ergänzung des Wortes „bedarfsgerecht“ gingen nur vereinzelte Stellungnahmen ein. Diese forderten Ergänzungen von Inhalten, die von der bestehenden Formulierung jedoch bereits erfasst sind. Änderungen sind daher nicht erforderlich.

Zu 4.1.3: Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung

Die Äußerungen zu Abschnitt 4.1.3 waren sehr vielschichtig und vielfach zustimmend (kommunaler Spitzenverband, Fachverbände, Kammern, einzelne Städte und Gemeinden). Einige Gemeinden forderten den Ausbau des ÖPNV im ländlichen Raum. Dieser Aspekt ist im zweiten Grundsatz bereits enthalten. Umwelt- und Raumplaner-Fachverbände forderten Ergänzungen, die jedoch in den Festlegungen bereits enthalten sind oder auf nachfolgende Planungs- oder Umsetzungsebenen abzielen. Diese

betreffen z.B. die Orientierung des Verkehrsbedarfs an Einwohnerzahlen, Arbeitsplätzen und touristischen Kapazitäten, die Erlebnisraumfunktion von Straßen oder die Schaffung bestimmter Angebote im ÖPNV.

Zu 4.2: Straßeninfrastruktur

In diesem Abschnitt wurde im Entwurf ein dritter Grundsatz ergänzt, der die Berücksichtigung der Anforderungen für die Mobilität der Zukunft festlegt. In Stellungnahmen hierzu wurde von einzelnen Kommunen das in der Begründung genannte Beispiel der Wasserstofftankstellen kritisiert. Dieses ist für den Schwerlastverkehr jedoch zutreffend. Weitere Stellungnahmen (Umweltverband und Initiativen) forderten ein Straßenbau-Moratorium oder zumindest den Verzicht auf Neubauten. Beides ist nicht sachgerecht, Straßenbau erfolgt unter Berücksichtigung vieler Kriterien nur in notwendigen Fällen. Weitere Stellungnahmen (Raumplaner-Verbände, Kammern, Kommunen) begrüßten die Festlegungen, einzelne Anregungen von Verbandsseite forderten zusätzliche Ergänzungen z.B. zu LKW-Stellplätzen oder Lademöglichkeiten. Diese Aspekte sind jedoch unter den bereits verankerten Ausbau zu fassen.

Zu 4.3.1: Schienenwegenetz

Sowohl der leicht angepasste erste Grundsatz zu Erhalt und Ergänzung des Schienenwegenetzes einschließlich der Bahnstationen als auch der ergänzte Grundsatz zur Möglichkeit der Trassensicherung in der Regionalplanung wurden vielfach begrüßt (kommunaler Spitzenverband, Fachverbände, Kammern, RPV, Städte und Gemeinden). Weitere Anregungen betrafen die konkrete Projektumsetzung, die nicht Gegenstand des LEP ist, oder bereits in den Festlegungen enthaltene Aspekte.

Zu 4.3.2: Bahnknoten München und Nürnberg

Die Stellungnahmen zu diesem Abschnitt gliedern sich in Zustimmungen zu den Ergänzungen einerseits (Privatunternehmen, Kammern, einzelne Städte) und der Forderung der Berücksichtigung von einzelnen Projekten oder weiterer Bahnknoten (insb. kommunaler Spitzenverband und einzelne Städte). Das LEP verzichtet angesichts der vorhandenen fachlichen Ausbaupläne aber bewusst auf Projektziele. Die genannten Bahnknoten haben auch aufgrund ihrer S-Bahn-Systeme landesweite Bedeutung. Im Übrigen gilt der allgemeine Ausbaugrundsatz unter 4.3.1.

Zu 4.4: Radverkehr

Auf große Zustimmung bei Städten, Gemeinden, aber auch Fach- und Raumplaner-Verbänden, Kammern stießen die erweiterten Festlegungen zum Radverkehr. Daneben forderten viele Einwendungen (Umwelt-Verbände, Kommunen) verbindlichere Vorgaben, die jedoch nicht der überörtlichen Planungsebene des LEP entsprächen oder gar nicht der räumlichen Planung zuzuordnen sind.

Zu 5.1: Wirtschaftsstruktur

In diesem Abschnitt wurde der Grundsatz zur Tourismuswirtschaft einschließlich dessen Begründung inhaltlich um den Aspekt des „Einklangs mit Mensch und Natur“ ergänzt. Hierzu gab es wenige, jedoch zustimmende Äußerungen.

Daneben wurden zwei Grundsätze zur Abfallwirtschaft ergänzt. Einige Stellungnahmen (Fach- und Raumplaner-Verbände, Kommune) forderten, diese um die Kreislaufwirtschaft zu ergänzen. Dem kann entsprochen werden, da die Wiederverwertung von Abfällen angestrebt wird.

Weitere Stellungnahmen zu dem Abschnitt bezogen sich nicht auf den Fortschreibungsgegenstand.

Zu 5.4.1: Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

Die Stellungnahmen zu diesem Abschnitt konzentrierten sich auf die neu vorgesehene Möglichkeit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. Zahlreiche Stellungnahmen befürworteten diese Möglichkeit oder forderten gar eine entsprechende Verpflichtung der RPV (Fach-, Umwelt- und Raumplaner-Verbände, RPV, einzelne Städte und Landkreise). Angesichts der im Nachgang zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie nochmals gesteigerten Bedeutung heimischer Nahrungsmittelproduktion vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs erscheint diese Forderung gerechtfertigt und eine Verpflichtung zur Festlegung sachgerecht. Daneben befürchteten Einwendungen Konflikte zwischen der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft und anderen raumbedeutsamen Belangen wie dem Ausbau erneuerbarer Energien (kommunale Spitzenverbände, Wirtschaftsverbände, einzelne Städte und Gemeinden). Die Aufgabe der Regionalplanung ist es, genau diese räumlichen Konflikte bei ihren Festlegungen zu lösen, wozu ihr auch weitere Instrumente wie z.B. Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen.

Zu 5.4.2: Wald und Waldfunktionen

Zu den Ergänzungen im Entwurf der Teilfortschreibung zum Themenkomplex Wald äußerten sich nur wenige Stellungnahmen. Am ausführlichsten nahmen Umweltverbände Stellung, die umfangreiche Ergänzungen forderten, welche aber nicht der Steuerungsebene des LEP entsprechen, sondern in nachfolgenden Planungsebenen zu konkretisieren wären. Im Übrigen wurden vorwiegend Hinweise gegeben.

Zu 6.1.1: Sichere und effiziente Energieversorgung

Der Grundsatz zum Um- und Ausbau der Energieversorgung wurde nahezu einhellig als nicht weitgehend genug angesehen. Sowohl Verbände (Fach- und Raumplaner-Verbände) forderten hier verbindliche Zielvorgaben, als auch RPV oder Gemeinden. Dieser Forderung wird angesichts der wachsenden und dringlichen Bedeutung des Um- und Ausbaus der Energieversorgung sowie den entsprechenden Änderungen im Bundesrecht nachgekommen. Entsprechend kann das öffentliche Interesse an diesem Umbau festgestellt werden, wie u.a. von Energieversorgern gefordert. Weiteren Ergänzungsforderungen wie z.B. dem Aufbau von Speicherkapazitäten wird in den Festlegungen des Kapitels bereits Rechnung getragen oder diese betreffen erst die konkrete Umsetzung einzelner Projekte.

Zu 6.2.1: Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Nahezu durchweg zustimmend waren die Stellungnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der entsprechenden Schaffung von Speichermöglichkeiten (Fachverbände, Kammern, einzelne Städte und Gemeinden). Daneben forderten ebenfalls viele Einwendungen die Ergänzung konkreter Ausbauziele (kommunaler Spitzenverband, Fachverband, einzelne RPV, zahlreiche kleinere Gemeinden). Diesem Anliegen soll wo möglich in den nachfolgenden Abschnitten zu den jeweiligen Energieträgern nachgekommen werden. Kritisch äußerten sich einige Kommunen zur räumlichen Verteilung des Ausbaus erneuerbarer Energien, der nicht auf den ländlichen Raum beschränkt werden dürfe. Der LEP-E hat hierauf bereits reagiert und sieht die Ergänzung „dezentral in allen Teilräumen“ vor.

Zu 6.2.2: Windenergie

Bis auf wenige Ausnahmen, in denen der Nutzen der Windenergienutzung grundsätzlich in Frage gestellt wurde (Öffentlichkeit), wurde die Bedeutung des Ausbaus der Windenergienutzung in zahlreichen Stellungnahmen betont. Entsprechend enthalten die Stellungnahmen im Wesentlichen drei Forderungen: rasche Überarbeitung der Regionalpläne, Festlegung von Ausbauzielen und Abschaffung der 10 H-Regel (Fach-, Umwelt-, Wirtschafts- und Raumplaner-Verbände, Öffentlichkeit).

Während Letzteres nicht das LEP betrifft, wird den ersten beiden Forderungen aufgrund der erneut gewachsenen Bedeutung eines zeitnahen Ausbaus sowie der neuen bundesrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen. Da der Bund bereits Vorgaben zum flächenmäßigen Ausbau in den Bundesländern getroffen hat, wird in Ziel 6.2.2 ergänzt, dass Vorranggebiete in jedem Regionalplan in erforderlichem Umfang festzulegen sind. Ein den Bundesvorgaben entsprechendes Teilflächenziel für jede Region in Höhe von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 wird vorgegeben.

Zu 6.2.3: Photovoltaik

Die Äußerungen zu diesem Abschnitt zeigten kein einheitliches Bild. Während einerseits der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik begrüßt wurde und teilweise auch verbindlichere Festlegungen hierzu gefordert wurden (Energieversorger, Wirtschafts- und Raumplaner-Verbände, Öffentlichkeit), äußerten andere Bedenken gegen einen zu starken Ausbau aufgrund der erforderlichen Flächeninanspruchnahme und forderten vielfach vorrangig Dachflächen und bereits versiegelte Flächen für den Ausbau der Photovoltaik zu nutzen (einzelne Gemeinden, Landkreise und RPV, Öffentlichkeit). Um Flächennutzungskonflikte zu reduzieren, wird diesen Bedenken durch Ergänzung eines weiteren Grundsatzes zum Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen Rechnung getragen. Daneben wurden auch regionale oder gemeindeübergreifende Standortkonzepte gefordert (kommunaler Spitzenverband, einzelne Städte). Dem ist durch die Möglichkeit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regionalplanung aber bereits Rechnung getragen.

Zu 6.2.4: Wasserkraft

Auch zur Wasserkraft ergaben die Stellungnahmen kein einheitliches Bild. Zustimmenden Stellungnahmen und Forderungen nach vermehrtem Ausbau (Fach- und Wirtschaftsverbände, Energieversorger) standen Bedenken und Einwände insbesondere

aus artenschutzrechtlichen und wasserökologischen Gründen (kommunaler Spitzenverband, Umwelt- und Raumplaner-Verbände) gegenüber. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht erforderlich, da der Ausbau der Wasserkraftnutzung zum einen so vielschichtig ist, dass eine ausreichende Abwägung für die verbindliche Festlegung eines vermehrten Ausbaus auf Ebene des LEP nicht möglich erscheint und im Übrigen die geforderten ökologischen Standards Teil des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind.

Zu 6.2.5: Bioenergie

Ganz überwiegend wurden in den Einwendungen Bedenken hinsichtlich der Bioenergienutzung aufgrund des hohen Flächenbedarfs sowie der Flächenkonkurrenz mit anderen Nutzungen vorgebracht (kommunaler Spitzenverband, einzelne Gemeinden, Fach- und Raumplaner-Verbände, Öffentlichkeit). Angesichts des weiteren Bedarfs an erneuerbaren Energien und die zeitlich flexible Nutzbarkeit von Bioenergie kann jedoch auf diese Erzeugungsart derzeit nicht verzichtet werden. Änderungen sind daher nicht erforderlich.

Zu 6.2.6: Tiefengeothermie

Die Ergänzungen zur Nutzung der Tiefengeothermie stießen vielfach auf Zustimmung (kommunaler Spitzenverband, einzelne Gemeinden). Anregungen betrafen die Umsetzungsebene, daneben regte ein Verband an, den zweiten Grundsatz nicht auf die Regionen Südbayerns zu beschränken. Aufgrund der hydrothermischen Vorkommen ist ein entsprechender Wärmeverbund derzeit jedoch nur in Südbayern darstellbar.

Zu 7.1.3: Erhalt freier Landschaftsbereiche

Die Festlegungen zum Erhalt freier Landschaftsbereiche stießen einerseits auf Zustimmung (einzelne Kommunen und RPV), andererseits wurde ein Konflikt dieser Festlegungen mit dem beabsichtigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gesehen (kommunaler Spitzenverband, Fachverbände, Öffentlichkeit). Dieser Einwand erscheint berechtigt, da ein weiterer Ausbau nur dann auch bürgerfreundlich möglich sein wird, wenn weitere Landschaftsbereiche hierfür in Anspruch genommen werden. Da ein Verbund verschiedener Schutzgebiete für das Landschaftsbild besteht, wird der letzte Grundsatz zur Vermeidung der Errichtung weithin sichtbarer Bauwerke in Tälern und auf Höhenrücken gestrichen.

Daneben bestand teilweise Unklarheit bezüglich des Begriffs „unverzichtbare Infrastruktur“ (Umweltverband, einzelne Kommunen), weshalb im ersten Grundsatz eine Klarstellung erfolgt.

Zu 7.1.5: Ökologisch bedeutsame Naturräume und

zu 7.1.6: Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

Die wenigen Stellungnahmen zu diesen Abschnitten begrüßten die vorgesehenen Ergänzungen und brachten einen Hinweis auf den Naturraum Streuobstwiesen (Kommune), dessen Bedeutung im letzten Jahr mit dem Streuobstpakt noch zugenommen hat. Diesem Hinweis wird durch Ergänzung des Grundsatzes unter 7.1.5 Rechnung getragen.

Zu 7.2.1: Schutz des Wassers

Anregungen für Änderungen kamen insbesondere von Naturschutzverbänden und weiteren Fachverbänden. Diese betrafen jedoch Aspekte, die nicht im LEP geregelt oder bereits anderweitig im Wasserrecht verankert sind. Gefolgt werden kann einer Anregung von Fachseite, mit der im ersten Grundsatz der notwendige Erhalt der Leistungen wasserabhängiger Ökosysteme klargestellt wird.

Zu 7.2.2: Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer

Die Festlegungen unter 7.2.2 wurden im Beteiligungsverfahren mehrfach missverstanden (kommunale Spitzenverbände, zahlreiche Kommunen), weshalb der Begriff „Trinkwasser“ in der Begründung definiert wird. Hierdurch wird klargestellt, dass in den Stellungnahmen befürchtete Nutzungskonkurrenzen oder Widersprüche zum Wasserrecht und vielfach fälschlich gesehene Verschärfungen nicht bestehen. Einzelne Wasserversorger und Gemeinden forderten hingegen Verschärfungen einschließlich des Ausschlusses von Bewässerungsnutzungen. Dem kann nicht gefolgt werden, da in einigen Regionen die Bewässerung für die Sicherung der Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion notwendig ist und insofern ein Abwägungsspielraum verbleiben muss.

Daneben wurden die Festlegungen begrüßt (kommunaler Spitzenverband, Fachverbände, Kammern).

Zu 7.2.3: Wasserversorgung

Auf kommunaler Seite wurde vielfach die Befürchtung geäußert, dass lokale Wasserversorgungen durch den ergänzten Grundsatz zu redundanten Versorgungsanlagen gefährdet würden. Die Regelung ist vor dem Hintergrund des Klimawandels jedoch fachlich gerechtfertigt, stellt aber andererseits als Grundsatz der Raumordnung anderweitige Wasserversorgungen nicht in Frage. Vielmehr wird angestrebt, die Wasserversorgung soweit möglich zukunftssicher zu erhalten. Änderungen sind daher nicht veranlasst.

Einzelne Wirtschaftsverbände regten an, die Vereinbarkeit von Wasserschutz mit dem Abbau von Bodenschätzen aufgrund der Dreidimensionalität zu verankern. Dies muss jedoch der Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben.

Zu 7.2.5: Hochwasserschutz und Hochwassermanagement

Vielfach auf Zustimmung stießen die deutlich erweiterten Festlegungen zum Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement (kommunaler Spitzenverband, Fachverbände, Kammern, Kommunen).

Änderungsbedarf kam hingegen von Bundesseite aufgrund notwendiger Anpassungen an den Ende 2021 in Kraft getretenen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH). Dem wird durch ergänzende Hinweise in der Begründung Rechnung getragen. Daneben sieht der Bund die Notwendigkeit auch für Überschwemmungsgebiete Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasser wieder zu ermöglichen. Die entsprechende Verpflichtung der RPV hierzu wurde in Bayern 2013 abgeschafft. Da auch das bayerische Fachressort diesen Bedarf sieht, wird den RPV die Möglichkeit wieder eingeräumt, ohne die RPV aber zu verpflichten.

Ergänzend zu den Festlegungen des BRPH zum Erhalt natürlicher Rückhalte und abflussbremsender Elemente regte ein Raumplaner-Verband einen Grundsatz zur Schaffung zusätzlicher rückhaltender und bremsender Strukturelemente an. Dies ist angesichts zunehmender Starkregenereignisse sachgerecht. Ein entsprechender Grundsatz wird ergänzt.

Die Befürchtung, bestehende historisch gewachsene Orte würden durch die Festlegungen in ihrem Bestand in Frage gestellt (kommunaler Spitzenverband und einzelne Kommunen), trifft nicht zu. Die Festlegungen sehen hier ausdrücklich eine Verbesserung des Hochwasserschutzes vor.

Zu 7.2.6: Niedrigwassermanagement und Landschaftswasserhaushalt

Wie die Festlegungen zum Hochwasser fand auch der neue Abschnitt zum Niedrigwasser vielfach Zustimmung (Kommunen, Wasserkraftwerksbetreiber, Fachverbände und Initiative, Kammern).

Naturschutzverbände und einzelne Kommunen regten an, bezüglich des Niedrigwassermanagements bereits bei der Anpassung des Wasserverbrauchs anzusetzen. Dies entspricht den Anliegen der Wasserwirtschaft, die einen Systemwechsel von der Angebotssteuerung hin zum Nachfrage-Management anstrebt. Dies wird daher als wirksame Maßnahme aufgegriffen.

Ein kommunaler Spitzenverband forderte den Wasserrückhalt zu Bewässerungszwecken durch technische Anlagen zu sichern. Dies korrespondiert in sinnvoller Weise mit den Ergänzungen zum Hochwasser. Der Anregung wird daher nachgekommen.

Weiteren Anregungen, wie der Ergänzung eines Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung, ist an anderer Stelle im Kapitel bereits Rechnung getragen.

Zu 8.1: Soziales

Grundsätzlich stießen die Festlegungen zu Soziales auf Zustimmung. Weitergehenden Forderungen kann nicht nachgekommen werden, da diese nicht den Zuständigkeitsbereich der Raumordnung, vielfach auch nicht den des Freistaats betreffen.

Von fachlich-beratender Seite wurde gefordert, das Angebot an Einrichtungen nicht nur in ausreichender Weise vorzuhalten. Die entsprechende Formulierung in der Begründung wird daher geändert. Auch der Forderung nach Nennung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in der beispielhaften Aufzählung der Begründung wird nachgekommen, um einen entsprechenden Akzent zu setzen.

Von kommunaler Seite (kommunale Spitzenverbände, Kommunen) wurde angemerkt, dass Gemeinden als Aufgabenträger überfordert seien. Eine Änderung der Zuständigkeiten ist aber nicht Gegenstand des LEP.

Zu 8.2: Gesundheit

Neben Zustimmung wurde die Ergänzung weiterer Angebote in den Aufzählungen gefordert, die jedoch in der Regel bereits von den Formulierungen erfasst sind. Anders ist dies bei Psychotherapeuten, die daher nun im LEP-E neben Haus- und Fachärzten genannt werden.

Von kommunaler Seite (kommunale Spitzenverbände, Kommunen) wurde auch hier angemerkt, dass Gemeinden als Aufgabenträger überfordert seien. Eine Änderung der gesetzlich normierten Zuständigkeiten ist nicht Gegenstand des LEP.

Zu 8.3.1: Schulen und außerschulische Bildungsangebote

Vereinzelt Forderungen nach der Verankerung von Standards oder Angeboten (z.B. Änderung der Klassenbildungsrichtlinien oder Inklusion) kann mangels Raumbezug oder der bereits erfolgten Verankerung im Fachrecht nicht gefolgt werden. Daneben wurde vorgebracht, dass auch Mittel- und Berufsschulen bei rückläufigen Schülerzahlen erhalten werden sollten. Raumordnerisch sind Grundschulen und deren wohnortnaher Bestand aufgrund der jungen, weniger mobilen Kinder jedoch anders als Mittel- und Berufsschulen zu bewerten. Bei Berufsschulen richtet sich das Angebot zudem nach den zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätzen.

Zu 8.4.2: Einrichtungen der Kunst und Kultur

Zu den Änderungen in 8.4.2 gingen nur wenige Äußerungen ein, die jedoch allesamt zustimmend sind. Lediglich ein kommunaler Spitzenverband fordert eine zusätzliche Festlegung zur Alltagskultur, die jedoch inhaltlich nicht über die bestehende Festlegung hinausgeht.

4. Äußerungen zu Aspekten, die nicht Gegenstand des Fortschreibungsverfahrens sind

In zahlreichen Stellungnahmen wurden daneben weitere Aspekte aufgegriffen, die **nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung** (insb. Überprüfung Zentrale-Orte-System, Aufstufungswünsche zu Mittelzentren, Überarbeitung des RmbH, Streichung des LEP-Ziels zur Errichtung der 3. Start- und Landebahn am Flughafen München bzw. Überarbeitung des Kapitels 4.5 „Ziviler Luftverkehr“ insgesamt sowie Änderungswünsche zum Einzelhandel, Bodenschätze, Abgrenzung der Planungsregionen, Alpenplan sowie Anregung für einen Neustart / Gesamtfortschreibung des LEP) oder **generell kein Regelungsinhalt des LEP** sind (insb. 10 H-Abstandsregelung zur Windenergienutzung gemäß BayBO, Gewährung der Ballungsraumzulage, Neuausrichtung der Kommunalfinanzierung und fachrechtliche (Umsetzungs-) Regelungen, verfahrenstechnische oder organisatorische Anmerkungen zur Landes- oder Regionalplanung, örtliche Angelegenheiten in kommunaler Zuständigkeit). Ihnen kann daher nicht gefolgt werden.

Zur Kritik aus den Reihen der kommunalen Spitzenverbänden sowie zahlreicher Gemeinden im ländlichen wie auch in verdichteten Räumen, dass das LEP die kommunale Daseinsvorsorge nicht überlasten und Aufgaben auf Kommunen verlagern dürfe (dauerhafte und nachhaltige Finanzausstattung der Gemeinden gewährleisten sowie Auflage geeigneter Förderprogramme bereitstellen), ist festzuhalten, dass die **Aufgabenteilung und Finanzausstattung der Kommunen sowie etwaige Förderprogramme für Kommunen** nicht Regelungsgegenstand des LEP sind.